



BRANDENBURGISCHE
SOMMERKONZERTE

Hygienekonzept

der

Brandenburgischen

Sommerkonzerte

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH
Geschäftsführerin: Wolfram Korr

Tel.: (030) 890 434 0 • Fax: (030) 890 434 40 • www.brandenburgische-sommerkonzerte.org
HRB 93619 B – Steuernr. 27 | 026 | 38311

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland • BIC: WELADED1MOL • IBAN: DE12 1705 4040 3000 0830 30



Vorwort

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf folgenden Vorlagen:

- der Hygiene-Handreichungen zur Wiederaufnahme des Vorstellungs- und Veranstaltungsbetriebs in Brandenburg
- dem Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin
- dem neuen Hygienerahmenkonzept der Berliner Event-Branche von visitBerlin
- dem Standard-Ablaufplan der Brandenburgischen Sommerkonzerte

Das Hygienekonzept dient den Brandenburgischen Sommerkonzerten als Leitfaden für die Planung und Durchführung sicherer Veranstaltungen und Konzerte während der Corona Pandemie.

Die Brandenburgischen Sommerkonzerte werden die darin beschriebenen Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Konzert- und Veranstaltungsorten umsetzen.

Dazu wird von den Brandenburgischen Sommerkonzerten und von jedem Veranstaltungs- / Konzertort jeweils ein Hygienebeauftragter benannt.

Auf Basis des Hygienerahmenkonzeptes sowie der für die Brandenburgischen Sommerkonzerte gGmbH entsprechenden gültigen Gesetze und Vorschriften wird gemäß §3 der Brandenburger SARS-CoV-2-UmgV und § 2 der Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für jede Veranstaltung und jeden Veranstaltungsort der Brandenburgischen Sommerkonzerte ein spezifisches Hygienekonzept erstellt sowie dessen Umsetzung überwacht.

Die Mindestbestandteile eines Hygienekonzeptes sind:

- Veranstaltungsbeschreibung mit inhaltlichem, räumlichem und zeitlichem Ablauf
- Gefährdungsbeurteilung unter hygienischen Gesichtspunkten
- Festlegung der Maßnahmen
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Arbeitsanweisungen zu Hygienemaßnahmen
- Festlegung notwendiger Unterweisungen



BRANDENBURGISCHE
SOMMERKONZERTE

Aktueller Hinweis

Stand 10.06.2021

Endgültige Aktualisierungen und Anpassungen des Hygienekonzepts werden vor Beginn der Konzertreihe vorgenommen und veröffentlicht und können dann jederzeit unter www.brandenburgische-sommerkonzerte.org eingesehen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt weisen wir an dieser Stelle regelmäßig auf die für unsere Veranstaltungen relevantesten Ergänzungen und Änderungen hin.

Diese finden sie im Anhang.

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH
Geschäftsführerin: Wolfram Korr

Tel.: (030) 890 434 0 ◦ Fax: (030) 890 434 40 ◦ www.brandenburgische-sommerkonzerte.org
HRB 93619 B – Steuernr. 27 | 026 | 38311

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland ◦ BIC: WELADED1MOL ◦ IBAN: DE12 1705 4040 3000 0830 30



BRANDENBURGISCHE
SOMMERKONZERTE

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Hygienemaßnahmen
3. Veranstaltungsort / Flächennutzung
4. Einladungsmanagement
5. An-/Abreise
6. Einlass/Auslass
7. Check-in (Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe)
8. Produktion
9. Technik
10. Veranstaltungsablauf/Programm
11. Catering
12. Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP)
13. Kontakt
14. Anhang

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH
Geschäftsführerin: Wolfram Korr

Tel.: (030) 890 434 0 ◦ Fax: (030) 890 434 40 ◦ www.brandenburgische-sommerkonzerte.org
HRB 93619 B – Steuernr. 27 | 026 | 38311

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland ◦ BIC: WELADED1MOL ◦ IBAN: DE12 1705 4040 3000 0830 30



1. Allgemeines

1.1.

Die Berücksichtigung der Hygienevorschriften, der geltenden Abstandsregeln und der weiteren Arbeitsschutzstandards gegen SARS-CoV-2 (BMAS) wird von den Brandenburgischen Sommerkonzerten eingefordert und ist vom örtlichen Konzert- und Veranstaltungsort während der gesamten Produktionsdauer zu gewährleisten. Maßgeblich sind hier die Vorgaben aus der SARS-CoV-2-UmgV des Landes Brandenburg und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin

1.2.

Die Brandenburgischen Sommerkonzerten empfehlen Personen mit einem höheren Risiko (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Erkrankungen des Atmungssystems), nicht an Veranstaltungen teilzunehmen.

1.3.

Die Brandenburgischen Sommerkonzerte, der örtliche Partner und in der Folge alle Gewerke informieren vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über alle getroffenen/relevanten Schutzmaßnahmen, die von allen Beteiligten während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase der Veranstaltung eingehalten werden müssen.

1.4.

Zudem wird der örtliche Partner und in der Folge alle Gewerke vorab die Besucher*innen und die jeweiligen Beschäftigten schriftlich und spezifisch über Vorgaben und Verfahrensweisen bei Auftreten eines COVID-19- Falles informieren.

1.5.

Auf die für die Veranstaltung gemäß Hygienekonzept geltenden Verhaltensrichtlinien wird an allen neuralgischen Punkten des Veranstaltungsortes allgemeinverständlich und barrierefrei mittels Hinweistafeln hingewiesen (Ein- und Ausgänge, Sanitäranlagen, Veranstaltungsbereich).

1.6.

Die in der Infektionsschutzverordnung genannte Formulierung „zeitgleiche Anwesende“ bezieht sich auf sämtliche anwesende Personen bei einer Veranstaltung der Brandenburgischen Sommerkonzerte.



1.7

Die Brandenburgischen Sommerkonzerte und der örtliche Partner werden für die Dauer der Veranstaltung jeweils eine Person als Hygiene-Beauftragten benennen, welche die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept festgelegten Maßnahmen sicher stellt.

2. Hygienemaßnahmen

2.1.

Vor Veranstaltungsbeginn wird ein Reinigungsplan erstellt, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen finden zusätzlich Reinigungsarbeiten vor Beginn des nächsten Veranstaltungstages statt.

2.2.

Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung gereinigt (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt werden im Laufe eines Tages mehrfach gereinigt.

2.3.

Bodenflächen werden arbeitstäglich gereinigt. Eine Desinfektion dieser Flächen wird nur bei besonderer Verschmutzung (Blut o.ä.) durchgeführt.

2.4.

Alle Beschäftigten reinigen sich vor Dienstbeginn die Hände. Alle Besucher*innen der Veranstaltung reinigen bzw. ggfs. desinfizieren sich im Rahmen der Akkreditierung die Hände.

2.5.

An sämtlichen Ein- und Ausgängen und neuralgischen Stellen des Veranstaltungsortes werden während der gesamten Produktionsdauer Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt.

2.6.

Personal mit Gästekontakt hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von Personen führen.



2.7.

Für sämtliche Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern sie sich von ihren Sitzplätzen entfernen außer, wenn sie sich außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten bewegen oder beim Verzehr (z.B. Kaffeetafel).

3. Flächennutzung bei Veranstaltungen der Brandenburgischen Sommerkonzerte

3.1.

Bei Veranstaltungen der Brandenburgischen Sommerkonzerte werden die Flächen unterteilt (Veranstaltungs-/Sozialflächen und Sonderflächen), um eine kontrollierte Verteilung der Besucher*innen zu erreichen. Hierbei sind Flächenüberlastungen, Staus oder eine hohe Personendichte zu vermeiden. Eine Kapazitätsplanung wird im Vorfeld für jede Veranstaltung durchgeführt.

3.2. Veranstaltungs-/Sozialflächen

Dies sind Bereiche, in denen Besucher*innen sich länger stationär aufhalten und daher vom Risiko eines längerfristigen Personenkontaktes ausgegangen werden muss, wie bspw. Veranstaltungsbereiche, Cateringbereiche, Akkreditierung, Garderobenflächen, Sanitäranlagen.

Hier werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zwischen anwesenden Personen und die weitestgehende Einhaltung der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenanzahl sicherzustellen.

Für Veranstaltungsbereiche sind im Rahmen der Bestuhlungspläne entsprechend dimensionierte Sitzabstände und Durchgangsbreiten eingeplant.

Bemessung erfolgt auf der Grundlage von 3 m² je Besucher*in.

Außerhalb der zugewiesenen Sitzplätze werden die Besucher*innen dazu angehalten, eine Mund- und Nasenbedeckung zu tragen.

Bei einer marktähnlichen Situation ist die Bemessungsgrundlage 10m² je Besucher*in. Die Besucher*innen werden in allen Innenräumen zum permanenten Tragen von einer Mund- und Nasenbedeckung aufgefordert. In Bereichen, in denen es zu Schlangenbildungen kommen kann (z.B. Zugang zu Veranstaltungsbereichen oder Cateringstationen) wird durch Personal und Einrichtungen (z.B. Bodenmarkierungen) der Mindestabstand soweit wie möglich gewährleistet.

Die Anzahl der WC Kabinen, Urinale und Waschbecken ist derart aufgeteilt, dass der Mindestabstand gewährleistet werden kann.



3.3. Sonderflächen

Bei den Veranstaltungen der Brandenburgischen Sommerkonzerte sind Sonderflächen: der Zugang, der Einlass, die Akkreditierung sowie die Garderobe. Um den Mindestabstand von 1,5 m jederzeit zu gewährleisten, werden hier zusätzliche Maßnahmen getroffen. Dies wird durch den Einsatz von Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP) und entsprechende „technische“ Einrichtungen (Bodenmarkierungen, Raumtrenner) gewährleistet.

3.4.

Den Akteuren der Veranstaltung (Künstler*innen, Moderator*innen, Musiker*innen, Redner*innen, Sponsoren / VIPs etc.) werden – soweit räumlich möglich – separate und gekennzeichnete Garderobenräume/-flächen zugewiesen.

3.5.

Veranstaltungen sind gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 7 der Eindämmungsverordnung nur in gut durchlüfteten Räumen durchzuführen.

Eine vorhandene Lüftungsanlage ist dauerhaft auf Zuluft/Abluft zu schalten. Eine Lüftungsanlage muß in den Veranstaltungsräumen der maximalen Personenzahl entsprechend eingestellt werden. Aerosole im Raum sind zu minimieren.

4. Einladungsmanagement

4.1.

Einladungen/Teilnahme-Bestätigungen sollten nach Möglichkeit digital/elektronisch erfolgen, um den kontaktlosen Zugang zur Veranstaltung (mittels personalisierter Tickets/Ausweise mit QR- Codes/Barcodes/RFID) zu ermöglichen.

4.2.

Alle Besucher*innen werden entsprechend im Vorfeld mit Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit und -dauer, gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer erfasst, um mögliche Infektionsketten später nachverfolgen und eingrenzen zu können. Bei begründetem Bedarf sind die Daten ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).



4.3.

Um größere Warteschlangen im Einlassbereich zu vermeiden, ist bei größeren Gästezahlen die Vergabe von individuellen Einlasszeiten zu prüfen (Zeitfenster-Tickets analog zu Museen).

5. An-/ und Abreise

5.1.

Ggfs. sind aktuell gültige Einreisebeschränkungen für Personen aus Risikogebieten zu berücksichtigen.

5.2.

Empfohlener Anreisemodus ist aktuell der Individualverkehr – der Veranstalter verzichtet auf die Förderung von Gruppenreisen und verweist im Vorfeld der Veranstaltung auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahnverkehr, Flugverkehr, ÖPNV).

5.3.

Bei Shuttlebussen der Brandenburgischen Sommerkonzerte sind maximale Kapazitäten (Hygienekonzepte der Transportgesellschaften) und die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

5.4.

Generell ist eine größtmögliche Entzerrung der anreisenden Besucher*innen zu planen - sofern möglich unter Einrichtung von Wartebereichen vor dem Veranstaltungsort, in denen mittels Bodenmarkierungen, und/oder Kordeln, Flatterbändern etc. für die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln Sorge getragen wird.



6. Einlass/ Auslass

6.1.

Im Rahmen der Ein- und Auslasskontrolle wird sichergestellt, dass die maximal zulässige Personenanzahl auf den jeweiligen Flächen nicht überschritten wird. Unbefugte bzw. nicht akkreditierte Personen erhalten keinen Zutritt zur Veranstaltungsfläche, sofern es sich nicht um öffentliche Flächen handelt.

6.2.

Ein- und Ausgänge bei den Konzertorten sind, wenn möglich, getrennt voneinander vorzusehen und ausreichend zu kennzeichnen.

6.3.

Es sind geeignete Methoden zur abstandsregelungskonformen Ein- und Auslasssteuerung (Bodenmarkierungen, Raumtrenner vorzuhalten. Die Laufwege sind zu definieren und zu kennzeichnen, um den Personenfluss reibungslos zu steuern (Einbahnsystem wo möglich, Abstandsmarkierungen, Abstandshalter). Gegenläufigen Personenströme sind entsprechend zu vermeiden.

6.4.

Hinsichtlich der Veranstaltungsbereiche ist ausreichend Platz für Warteschlangen eingeplant sowie kontrollierte Zugangsbeschränkungen eingerichtet (bspw. Kontrolle via SOP).

6.5.

Symptomatische Personen dürfen den Veranstaltungsort nicht betreten. Bei Auftreten von Symptomen innerhalb des Veranstaltungsortes werden die betreffenden Personen des Veranstaltungsortes verwiesen.

7. Check-In (Ankunft der Gäste/Ticketkontrolle/Garderobe)

7.1.

Die Ticket- bzw. Einlasskontrolle soll kontaktlos und elektronisch erfolgen. Bei Nachmeldungen vor Ort im Zuge der Akkreditierung werden auch hier diese Besucher*innen durch den Veranstalter mit Kontaktdaten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit



und -dauer, gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer erfasst. Eine Einwilligung zur Datenspeicherung ist auch hier jeweils einzuholen (gemäß Vorgaben der DSGVO).

7.2.

Garderobenmarken sind im Idealfall kontaktlos auszuhändigen (z.B. digitale Garderobenmarken). Alternativ sind Einweg-Papiernummern zu verwenden. Vom und für das Garderoben- und Akkreditierungspersonal sind Mindestabstände einzuhalten und Schutzausrüstung gemäß 7.4. einzusetzen.

7.3.

Die Garderobenbelegung erfolgt entsprechend der Flächengröße und basierend auf den geltenden Abstandsregeln.

7.4.

Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich Akkreditierung/Ticketkontrolle/Garderobe zu planen:
Mund-Nasen-Bedeckung, Einweghandschuhe, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

8. Produktion (Auf- und Abbau an den Konzertorten)

Folgende Vorgaben sind beim Auf- und Abbau bei den Konzertorten zu beachten:

8.1.

Um eine Rückverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen, wird eine Registrierung aller beteiligten Gewerke und Dienstleister bzw. deren Beschäftigten durchgeführt. Alle relevanten Daten (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie Anwesenheitszeit und -dauer werden dokumentiert und sind im Nachgang bei begründetem Bedarf (unter Einhaltung des Datenschutzes) ausschließlich den Gesundheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

8.2.

Die Anzahl der gleichzeitig tätigen Personen innerhalb des Veranstaltungsortes wird durch eine Entzerrung bereits während der Auf- und Abbauarbeiten sowie durch Bildung kleinerer Arbeitsgruppen mit zeitlich fest definierten Arbeitsbereichen reduziert.



8.3.

Die Akkreditierung zum Produktionsbereich wird ausschließlich Personen gewährt, deren Arbeitsplatz dort unmittelbar verortet ist.

8.4.

Im Anschluss an die Registrierung erfolgt für jeden Beschäftigten (organisatorisch in Kleinstgruppen zu bündeln) eine Einweisung – schriftlich + visuell (barrierefrei) – in die am Veranstaltungsort vorgesehenen Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen.

9. Technik

9.1.

Der Auf-/Abbau der technischen Ausstattung und insbesondere die Anordnung der Arbeitsplätze (ggf. Aufnahme, Regieplatz, Verfolger, etc.) erfolgt so weit wie möglich unter Beachtung der geltenden Abstandsregeln.

9.2.

Falls am Regieplatz aufgrund von Platzmangel den geltenden Abstandsregeln nicht entsprochen werden kann, sind Trennschutzwände einzubauen oder Mund-Nasen-Bedeckungen zu verwenden.

9.3.

Während der Proben und der Veranstaltung sind nur die unmittelbar im Produktionsbereich tätigen Personen zugelassen.

9.4.

Persönliche Gegenstände, Werkzeug, PSA, Funkgeräte etc. sind zu personalisieren und nicht an Dritte weiterzugeben.



10. Veranstaltungsablauf / Programmgestaltung

10.1.

Bei Veranstaltungsablauf und Programmgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Nahbegegnungen so weit wie möglich reduziert werden müssen (Podium, Bühnenkünstler*innen, etc.). Auf Bühnen und sonstigen Präsentationsbereichen sind Stellpläne und Laufwege etc. so weit wie möglich mit ausreichenden Abständen zu planen.

10.2.

Interaktionen unter/mit Besucher*innen sind nur unter sehr strengen, im individuellen Hygienekonzept darzulegenden Auflagen möglich. Hier steht „Vormachen statt Ausprobieren“ im Vordergrund. Displays und Geräte, die für das Ausprobieren notwendig sind, sind nach jeder Nutzung zu reinigen. An (Merchandise-, Sponsoren-, etc.) Ständen, sowie bei Showcases, Attraktionen etc. sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten.

10.3.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher*innen auch während der Veranstaltung über die vorgesehenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert werden.

11. Catering

Folgende Vorgaben sind beim Catering (i.d.R. bei der Kaffeetafel und bei Getränkeständen) durch Partner und Freundeskreise der Brandenburgischen Sommerkonzerte zu beachten:

11.1.

Selbstbedienungsbuffets dürfen zur Kontaktvermeidung zwischen Gästen und wegen der typischerweise offenen Speisen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht angeboten werden. Selbstbedienungsbuffets mit bereits verpackten Speisen sind zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Gäste den Mindestabstand zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie sich nicht am Tisch aufhalten. Gruppenbildung bei der Anbietung von Speisen und Getränken ist zu vermeiden. Darüber hinaus sind die geltenden Abstandsregeln einzuhalten (Markierungen am Boden vorsehen). Besteckteile sind einzelverpackt auszugeben.



11.2.

Um die Ausgabe von Speisen und Getränke zu beschleunigen, sind diese mit gut lesbaren Schildern zu versehen. Ggfs. ist die Möglichkeit zu bargeldlosem Bezahlen einzurichten.

11.3.

Übermäßiger Alkoholkonsum sollte unterbunden werden. Er kann dazu führen, dass die Abstandsregeln nicht mehr eingehalten werden. Offensichtlich Angetrunkene werden ermahnt und ggf. des Konzertortes verwiesen.

11.4.

Es sind dezentrale Ausgabestellen einzuplanen, um einer zu hohen Personendichte an einem Ort entgegenzuwirken (die max. zeitgleiche Personenanzahl im Cateringbereich ist im Vorfeld festzulegen). Alternativ werden die Speisen und Getränke auf den Stühlen/Tischen im Veranstaltungsbereich vollverpackt bereitgestellt oder über spezifische Servierformen (bspw. Bauchladen) angeboten.

11.5.

Wiederverwendbare Geschirr- und Besteckteile sowie Gläser müssen grundsätzlich in Hochtemperaturspülanlagen (> 70 °C) aufbereitet werden. Handgeschirrspülbecken sind unzulässig. Beim Transport und der Lagerung wird eine Kontamination durch geeignete Verpackung ausgeschlossen.

11.6.

Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Catering zu planen: Mund-Nasen- Bedeckung, Einweghandschuhe, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.

11.7.

Alle Beschäftigten im Bereich Catering müssen regelmäßig in allen nötigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen unterwiesen werden. Das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren muss eingeplant und koordiniert werden.

11.8.

Das Catering für das Personal, die Helfer, und alle Bühnengewerke ist je nach vorhandenen/vorgesehenen Flächen bedarfsweise gestaffelt zu planen.



12. Sicherheits- und Ordnungspersonal (SOP) optional falls nötig

12.1.

Das SOP überwacht die Einhaltung der geltenden Abstandsregeln im Gästebereich und gewährleistet (ggfs. unter Einsatz von zusätzlichen mobilen Streifen) die Vermeidung von Personenstaus bzw. die Auflösung von Personenansammlungen in Wartebereichen, in den Pausen, vor den Sanitäranlagen sowie in/an den gastronomischen Einrichtungen. Sollte in einer Situation die Gefahr drohen, dass die geltenden Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist von allen anwesenden Personen umgehend die mitgeführte Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen.

12.2.

Die Verfahrensweisen und Arbeitsabläufe des SOP werden für den Einlass wenn möglich auf kontaktlose Ticket- und, falls nötig, Personenkontrolle umgestellt.

12.3.

Der Zugang zu allen Flächen/Zonen/Räumen wird vom SOP kontrolliert.

12.4.

Während der gesamten Dauer der Produktion trägt das SOP dafür Sorge, dass keine unbefugten Personen das Produktionsgelände betreten.

12.5.

Falls eine Gepäck- und Taschenkontrolle erforderlich ist, sind ausreichend große Flächen mit gesonderten Vereinzelungsanlagen vorzusehen.

12.6.

Der eigentliche Kontrollvorgang muss zeitlich/räumlich entzerrt werden: Das Leeren der Taschen und Gepäckstücke erfolgt durch die Besucher*innen. Das SOP nimmt eine Sichtkontrolle vor. Die Wiederaufnahme der Gegenstände nach der Kontrolle oder Abgabe zur Verwahrung erfolgt durch den/ die Besucher*in.

12.7.

Der Einsatz von Schutzausrüstung ist wie folgt für alle Beschäftigten im Bereich SOP zu planen: Mund-Nasen-Bedeckung, Einweghandschuhe, regelmäßige und in erhöhter Frequenz stattfindende Handdesinfektion.



BRANDENBURGISCHE
SOMMERKONZERTE

13. Kontakt

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH

Schillerstraße 94

16025 Berlin

Tel: 030 / 89 04 34 36

Email: info@brandenburgische-sommerkonzerte.org

www.brandenburgische-sommerkonzerte.de

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH
Geschäftsführerin: Wolfram Korr

Tel.: (030) 890 434 0 ◦ Fax: (030) 890 434 40 ◦ www.brandenburgische-sommerkonzerte.org
HRB 93619 B – Steuernr. 27 | 026 | 38311

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland ◦ BIC: WELADED1MOL ◦ IBAN: DE12 1705 4040 3000 0830 30



14. Anhang

Standard-Ablaufplan der Brandenburgischen Sommerkonzerte / Stand 2020

Ablaufplan Stand 2020			
Wo	Wann	Was/Wer	Corona-Schutzmaßnahmen/ Vorbereitungen
BSK - Büro	08.30 Uhr	Was: Vorbereitung Wer: BSK-Team, Hygienebeauftragter Festivalbetreuer	Maßnahmen: - Mundschutz tragen - Abstand halten - Hände desinfizieren - Einweisung für Konzertort durch Hygienebeauftragten Vorbereitungen: - Schutzmittel einpacken (Mundschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Absperrband) - Infomaterial einpacken (Hygienekonzept, Maßnahmentafeln, Hinweisschilder) - Datenzettel - ggf. Testkits einpacken
	09:00 Uhr	Was: Abfahrt Wer: BSK-Team, Hygienebeauftragter	Maßnahmen: - Mundschutz tragen - Abstand halten



			<p>Vorbereitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - genügend Sitzkapazitäten vorhalten
Intercity Hotel Ostbahnhof	10.00 Uhr	<p>Was: Busbereitstellung am Intercity Hotel am Ostbahnhof</p> <p>Wer: Firma BEX + Festivalbetreuer BSK</p>	<p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Businnenraum und Sitze desinfizieren - Sitzplätze absperren gemäß Belegungsplan - Hinweise auslegen - Adresslisten auslegen <p>Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Busfahrer einweisen - Hygieneregeln an Gäste kommunizieren
	10.30 Uhr	<p>Was: Abfahrt Bus zum Fehrbelliner Platz</p> <p>Wer: Firma BEX + Festivalbetreuer BSK + Gäste</p>	<p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gäste gemäß Abstandregeln platzieren - Gäste in Hygienekonzept einweisen - Kontaktdaten aufnehmen - Testnachweis kontrollieren
Fehrbelliner Platz	11.30 Uhr	<p>Was: Abfahrt Bus zum Konzertort</p> <p>Wer: Firma BEX + Festivalbetreuer BSK + Gäste</p>	
Konzertort	10.30 Uhr	Ankunft / Aufbau	
		Hygienekonzept	<p>Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Treffen mit Hygienebeauftragter/in Konzertort



			<ul style="list-style-type: none"> - Einweisung Mitarbeiter vor Ort - Abarbeiten individuelle Checkliste Konzertort - Aufbau Hygienemaßnahmen (Absperrungen, Hinweise, Richtungspfeile, Desinfektionsstellen) - Check Hygienemaßnahmen Mitarbeiter vor Ort - Sicherstellung, dass genügend Schutzmaßnahmen vorhanden sind.
		<p>Was: Kaffeetafel vorbereiten</p> <p>Wer: BSK-Team + Festivalbetreuer</p>	<p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Aufbau der Kaffeetafel Laufwege, Abstand, Wartebereich, Service, Verzehrereich auf das Hygienekonzept prüfen und einrichten. - Geschirr, Besteck, Kaffeemaschinen, Zucker aushändigen & Tische eindecken - Informationen und Hinweise anbringen, Absperrungen ziehen - Personal mit Schutz versehen.
		<p>Was: Ankunft Toilettenwagen</p> <p>Wer: Dienstleister</p>	<p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Toilettenwagen installieren / anschließen - Hinweise / Absperrungen / Desinfektionsspender anbringen



	10.30 Uhr	Was: Ankunft + Aufbau Technik Wer: Technikdienstleister	Maßnahmen: - Einweisung Hygienekonzept
	11.00 Uhr	Was: ggf. Ankunft Radioübertragungswa- gen Wer: RBB oder Deutschlandradio	Maßnahmen: - Platzierung Übertragungswagen - Einweisung Hygienekonzept - Kontaktdaten aufnehmen
	11.30 Uhr	Was: Ankunft Musiker Wer: Künstler, BSK- Team	Maßnahmen: - Einweisung Hygienekonzept - Kontaktdaten aufnehmen
Kaffeetafel, Info- stand	12:30 Uhr	Was: Standby Kaffeetafel + Infostand Wer: BSK-Team, Festivalbetreuer	Maßnahmen: - Check Aufbau auf Hygienekonzept - Aufbau Desinfektionsspender
	13:00 Uhr	Was: Busankunft Wer: BEX, Gäste, BSK-Festivalbetreuer	Maßnahmen: - Gäste einweisen - Kontaktformulare annehmen - Desinfektionsspender bereitstellen - Wege ausschildern
Konzertort	13.30 Uhr- 16.00 Uhr	Was: Anspielprobe & Soundcheck Wer: Musiker, Techniker	Maßnahmen: - Check Bühnensituation auf Abstand
Infostand	14.15 Uhr	Was: Treffen für Beiprogramm 1	Maßnahmen: - Wartebereich mit Abstandsmarkierungen



BRANDENBURGISCHE
SOMMERKONZERTE

		Wer: BSK-Team, Festivalbetreuer, BEX,	- Einweisung Beiprogramm- Leitende / Führende
	14.15 Uhr	Was: Treffen für Beiprogramm 2 Wer: BSK-Team, Festivalbetreuer, BEX	Maßnahmen: - Wartebereich mit Abstandsmarkierungen
	15.15 Uhr	Was: Beiprogramm Wiederholung Wer: Gäste, Festivalbetreuer, Führer	Maßnahmen: - Wartebereich mit Abstandsmarkierungen
Konzertort	15:45 Uhr	Was: Öffnung Abendkasse Wer: BSK-Team	Maßnahmen: - Wartebereich mit Abstand - Kontaktlose Ticketabwicklung - Schutz Einlasspersonal
	16:30 Uhr	Was: Beginn Einlass zum Konzert Wer: Festivalbetreuer	Maßnahmen: - Abstand beim Einlass - Masken bei Einlass - Gäste mit Abstand plazieren - Kontrollieren, dass der Sitzplan eingehalten wird - kontaktloses Kontrollieren der Tickets - Kontaktloser Verkauf Programme (Handschuhe) - Kreuzung zwischen Einlass und Auslass vermeiden - nach Möglichkeit Hände desinfizieren

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH
Geschäftsführerin: Wolfram Korr

Tel.: (030) 890 434 0 • Fax: (030) 890 434 40 • www.brandenburgische-sommerkonzerte.org

HRB 93619 B – Steuernr. 27 | 026 | 38311

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland • BIC: WELADED1MOL • IBAN: DE12 1705 4040 3000 0830 30



BRANDENBURGISCHE
SOMMERKONZERTE

	17:00 Uhr	Was: Konzertbeginn Wer: alle	Maßnahmen: - Gäste kurz über den Ablauf und Hygiene informieren - Gäste über kontrollierten Ausgang nach Reihen informieren
	18:10 Uhr	Was: Konzertende Wer: Gäste, BSK-Team, Festivalbetreuer	Maßnahmen: - Abstand beim Ausgang - Schlangenbildung vermeiden - Wartebereiche zuweisen
	19:00 Uhr	Was: Rückfahrt BEX nach Berlin Wer: Gäste	Maßnahmen: - Bus desinfizieren - Abstand im Bus - Abstand beim Einsteigen
	19:00 Uhr	Was: Abbau und Abschluß Wer: BSK + Technikdienstleister	Maßnahmen: - Abschlußmeeting Hygienebeauftragten - Feedback und Probleme dokumentieren - Abstand halten beim Abbau - Schutz tragen
	20:00 Uhr	Abfahrt BSK	Maßnahmen: - Transporter desinfizieren - Flächen und Geräte desinfizieren - Kontaktdaten der Gäste aufbewahren

Brandenburgische Sommerkonzerte gGmbH
Geschäftsführerin: Wolfram Korr

Tel.: (030) 890 434 0 • Fax: (030) 890 434 40 • www.brandenburgische-sommerkonzerte.org
HRB 93619 B – Steuernr. 27 | 026 | 38311

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland • BIC: WELADED1MOL • IBAN: DE12 1705 4040 3000 0830 30



Checkliste Konzertort

Checkliste Konzertort	
Hygienebeauftragter BSK	
Hygienebeauftragter Konzertort	
Hygienebeauftragter Technikdienstleister	
Hygienekonzept BSK akzeptiert	
Hygienekonzept Konzertort eingesehen	
Kapazitätsplanung Konzert	
Kapazitätsplanung Anreise-Abreise	
Kapazitätsplanung Beiprogramme	
Kapazitätsplanung Flächen allgemein	
Toiletten	
Sanitizer	
Absperrungen	
Hinweisschilder	
Richtungspfeile / Bodenmarkierungen	
Desinfektionsmittel	
Mund-Nasen-Schutz	
Handschuhe	
Plexiglasscheiben	
Kommunikation Gäste	
Kommunikation Dienstleister / Freundeskreise	



Auszüge aus „Fünfte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ vom 11.05.2021:

§ 2 (2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder

1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

Als einer FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabebereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske nach Satz 2 ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

§ 15 (1) Alle Personen haben bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen sowie in den zugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze).

§ 26 (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist; dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in verstärktem Maße zu kontrollieren.

§ 26 (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können im Wege einer Allgemeinverfügung für diejenigen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann,

1. die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske,
 2. ein Verbot des Konsums von Alkohol
- anordnen.



Auszüge aus „Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ vom 03.06.2021:

Wichtige Änderungen in der 7. SARS-CoV-2-Ein-dämmungsverordnung im Überblick:

Künstlerische Ensembles

Dieser Abschnitt ist neu in der Eindämmungsverordnung:

Zusammenkünfte künstlerischer Ensembles zum Zwecke des Probens sind

- unter freiem Himmel mit bis zu 70 Künstlerinnen und Künstlern und
- in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Künstlerinnen und Künstlern

zulässig. Die Künstlerinnen und Künstler dürfen keine Symptome haben. In geschlossenen Räumen darf nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden. Beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel muss die Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern zwischen allen Künstlerinnen und Künstlern gewährleistet sein. Sofern im Innenbereich geprobt wird, haben alle Künstlerinnen und Künstler eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der künstlerischen Darbietung dies nicht zulässt.

Veranstaltungen und Zusammenkünfte

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die vorherige Terminvergabe an alle Besucherinnen und Besucher,
2. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die
 - a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,
6. das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
7. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

Veranstaltungen nach Satz 1 sind



1. unter freiem Himmel mit bis zu 500 und
2. in geschlossenen Räumen mit bis zu 200

gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

(2) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 bis 7 sicherzustellen. Veranstaltungen nach Satz 1 sind

1. unter freiem Himmel mit bis zu 500 und
2. in geschlossenen Räumen mit bis zu 200

gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

(3) Die Personengrenzen nach Absatz 2 Satz 2 gelten nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen auch Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie Sitzungen des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz. Bei Gerichtsverhandlungen kann auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Personengrenzen zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für bevorstehende Wahlen.

(5) Das Personal ist von der Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 5 befreit, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

(6) Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis aus besonderem Anlass, insbesondere Verlobungsfeiern, Polterabende, Hochzeitsfeiern, Jubiläen, Geburtstags-, Einweihungs-, Prüfungs- und Abschlussfeiern, im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind



1. unter freiem Himmel mit bis zu 70 und
2. in geschlossenen Räumen mit bis zu 30

gleichzeitig anwesenden Gästen zulässig. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nach § 1 Absatz 1 sind zu beachten. Für alle weiteren privaten Feiern und sonstige Zusammenkünfte gelten die Personengrenzen nach § 4 entsprechend.

Kultur- und Freizeiteinrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Einrichtungen Folgendes sicherzustellen:

1. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
2. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,
3. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
4. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht im Außenbereich, außer auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,
5. das Erfassen von Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
6. die vorherige Terminvergabe an alle Besucherinnen und Besucher; dies gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich für den Publikumsverkehr zugängliche Außenflächen besitzen,
7. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Einrichtungen Folgendes sicherzustellen:

1. die Einhaltung der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 bis 7,
2. die Einhaltung der Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf bis 1 Meter verringert werden kann,
3. die Einhaltung der Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Tragepflicht auch im Außenbereich gilt; die Tragepflicht gilt nicht, wenn sich die Besucherinnen und Besucher auf einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht unterschritten wird,



4. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 sind

1. unter freiem Himmel mit bis zu 500 und
2. in geschlossenen Räumen mit bis zu 200

gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern zulässig.

(3) Bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 sind Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen für den Publikumsverkehr zu schließen. Ab dem 11. Juni 2021 haben Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach Satz 1 auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Einrichtungen die Einhaltung der Maßnahmen und die Personengrenzen nach Absatz 2 sicherzustellen.

(4) Dampfsaunen und Dampfbäder sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Darüber hinaus sind bis zum Ablauf des 10. Juni 2021 Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren für den Publikumsverkehr zu schließen. Ab dem 11. Juni 2021 haben Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach Satz 2 auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Einrichtungen die Einhaltung der Maßnahmen nach Absatz 2 mit der Maßgabe sicherzustellen, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für die Besucherinnen und Besucher nur bei der Nutzung von Umkleieräumen besteht.

(5) Betreiberinnen und Betreiber von Freibädern haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 sowie die Personengrenze nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sicherzustellen.

(6) Das Personal ist von der Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 3 befreit, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.